

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
in der Gemeinde Flußbach

vom 21. Dezember 2001

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Unter § 5 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates)
in Absatz 2 (Sitzungsgeld)

wird der Betrag 30,00 DM durch den Betrag 15,00 EUR
ersetzt;

in § 6 Abs. 1 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen)

wird der Betrag 30,00 DM durch den Betrag 15,00 EUR
ersetzt;

in § 8 Abs. 2 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten)

wird der Betrag 19,60 DM durch den Betrag 10,00 EUR
ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Satzung der OG Flußbach über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Bürgerhauses und deren Einrichtungen in Flußbach**

In § 4 Abs. 1 (Gebührenberechnung)

wird der Betrag unter

aa)	=	40,00 DM	durch den Betrag	20,00 EUR
ab)	=	25,00 DM	durch den Betrag	13,00 EUR
ac)	=	60,00 DM	durch den Betrag	30,00 EUR
ad)	=	120,00 DM	durch den Betrag	60,00 EUR
d)	Stühle =	1,50 DM	durch den Betrag	1,00 EUR
	Tische =	5,00 DM	durch den Betrag	3,00 EUR

ersetzt.

In § 4 Abs. 3 (Reinigung)

wird der Betrag 150,00 DM durch den Betrag 75,00 EUR
ersetzt.

Artikel 3

Satzung über die Regelung der Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Freizeitanlage der Gemeinde Flußbach auf dem „Messeberg“ (Schutz-, Grillhütte und Sportplatz)

In § 6 Abs. 1 werden die DM-Beträge durch EUR-Beträge ersetzt. Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen pro Benutzungstag erhoben und betragen:

Für Veranstaltungen und Feiern je Veranstaltungstag:

- a) ortsansässige Personen, Gruppen und Vereine 1. Tag = 20,00 EUR
jeder weitere Tag zzgl. 10,00 EUR

- b) auswärtige Personen, Gruppen,
Vereine und Schulen *Mo.-Do.* 1. Tag = 50,00 EUR
jeder weitere Tag zzgl. 25,00 EUR

- c) auswärtige Personen, Gruppen,
Vereine und Schulen *Fr.-So.* 1. Tag = 75,00 EUR
jeder weitere Tag zzgl. 25,00 EUR

- d) Kurzzeitnutzung nur nach besonderer Vereinbarung.

- e) bei auf Erwerb ausgerichteten Veranstaltungen
zu a) zusätzlich 50% Zuschlag,
zu b u. c) zusätzlich 100% Zuschlag

- f) Strombezug/pauschal bis 10 KW = 13,00 EUR,
darüber hinaus nach Bezug (Zählerablesung) z.Zt. kostendeckend nach dem jew.
Strompreis.

- g) für die Reinigung der Anlage einschließlich Gebäude- und Einrichtungen
wird eine einmalige Gebühr in Höhe von = 75,00 EUR
erhoben.

- h) von unerlaubten Benutzern der Freizeitanlage wird eine Nachgebühr von
100,00 EUR, sowie die Reinigungsgebühr, je nach Feststellung durch den
Ortsbürgermeister oder Beauftragten, nachträglich über Gebührenbescheid erhoben.

Artikel 4

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Ortsgemeinde Flußbach

In § 27 (Ordnungswidrigkeiten) wird in Abs. 2

der Betrag 2.000,00 DM durch den Betrag 1.000,00 EUR
ersetzt.

Artikel 5

Die Änderungen treten in Kraft zum 01.01.2002.

54516 Flußbach, den 21. Dezember 2001

Ortsgemeinde Flußbach

(Hans Josef Drees)
Ortsbürgermeister